

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz- die Reform des Sozialgesetzbuchs VIII

Folgende Ziele sollen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) umgesetzt werden:

1. besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. mehr Prävention vor Ort
5. mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Die zwei wesentlichsten Änderungen für die Thematik Kinder aus psychisch und/oder suchtblasteten Familien sind zum einen der eigene Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen und zum anderen die Verlagerung des §20 SGB VIII in die Hilfen zur Erziehung und Umwandlung in den §28a SGB VIII. So ist ein unkomplizierter Zugang von Kindern in Notsituationen ohne Antragstellung möglich bei Ausfall eines für die Betreuung verantwortlichen Elternteils. Hierbei ist nicht nur der Vorteil der Niedrigschwelligkeit zu benennen, sondern durch die Verlagerung in die Hilfen zur Erziehung besteht nun auch ein Rechtsanspruch bezüglich dieser Hilfe.

Verschiedene Fachverbände und Organisationen, wie z.B. der Kinderschutzbund haben sich mit den Empfehlungen der Ausschüsse und dem Beschluss des Bundesrates zum Kinderschutz im Rahmen der Beratungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) auseinandergesetzt.

Für die Verbände, unter anderem die Internationale Gesellschaft für Hilfen zur Erziehung (IGfH) und das Deutsche Institut für Jugendhilfe (DIJuF), steht aber bereits fest, dass die beschlossenen Regelungen den Anforderungen eines gelingenden Kinderschutzes nicht genügen. Vor allem im Kontext von niedrigschwelligen Zugängen und einer professionell komplexen verpflichtenden Umsetzung des Kinderschutzes werden die Regelungen kritisch gesehen.

Eine Stellungnahme der Verbände und die Textfassung vom Bundesratsbeschluss finden Sie hier:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2021/0005-21.pdf>

<https://igfh.de/sites/default/files/2021-02/Verb%C3%A4nde-Stellungnahme%20zum%20BR-Beschluss%20v.%2012.02.21%20final.pdf>